

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 002/2025

Federführung:	FB 4 - Bürgerservice	Datum:	03.12.2024
Verfasser*in:	Manuel Birle	AZ:	062.35

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Gemeinderat	18.12.2024	Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Hauptsatzung; § 2 Abs. 2 KomWG
----------------------------	------------------------------------

Begründung nö Beratung:	entfällt
--------------------------------	----------

Vorbereitung und Durchführung der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

Anlagen:

Stellenausschreibung

Antrag zur Beschlussfassung

1. Der Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl wird auf Sonntag, den 6. April 2025 festgelegt. Die Wahlzeit ist von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Termin für eine eventuelle Stichwahl wird auf Sonntag, den 27. April 2025 festgelegt.
2. Der beigefügten Stellenausschreibung für das Amt des Oberbürgermeisters (vgl. Anlage) wird zugestimmt.
3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf Montag, den 10. März 2025 um 18 Uhr festgesetzt.
4. Die Stelle wird am 31. Januar 2025 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und der Geislinger Zeitung öffentlich ausgeschrieben.
5. Die offizielle Bewerbervorstellung soll am 1. April 2025 in der Jahnhalle erfolgen.
6. Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Amtes Herr Oberbürgermeister Frank Dehmer. Im Verhinderungsfall übernimmt der Leiter des FB 4, Manuel Birle, diese Funktion.
7. In den Gemeindevwahlausschuss werden zudem gewählt (auf Vorschlag der Fraktionen/Gruppierungen):

Fraktion/Gruppe	Beisitzer/in	Stellvertreter/in
CDU	Dr. Ulrich Volk	Joachim Kohn
B90/Grüne	Eckhart Klein	Bernhard Lehle
SPD	Thomas Reiff	Jürgen Peters
OLG	Holger Schrag	Werner Gass
FW	Carola Loibl	Dr. Stephan Schweizer
AfD	Manfred Gudath	Stefanie Junker

8. Die Wahlhelferentschädigung erfolgt angelehnt an die städtische Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige. Angesichts der Tatsache, dass auch in diesem Jahr in Bezug auf die Wahl des Oberbürgermeisters diverse Unwägbarkeiten vorhanden sind, denen sich die Wahlhelfer aussetzen, wird leicht abweichend von der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Helfer ein pauschaler Satz von 60,- Euro (laut ehrenamtlicher Satzung sonst 41,- Euro) als Zehrgeld für die Wahlhelfer angesetzt. Dieser Satz gilt, aufgrund des zu erwartenden erhöhten Briefwahlaufkommens, auch für die Briefwahlvorstände. Zur Kostenreduzierung wird festgelegt, dass die an der Wahl eingesetzten städtischen Bediensteten anstatt der Entschädigung auch 1 Tag Dienstbefreiung erhalten können, sofern sie als Wahlhelfer tätig sind. Die beschlossene Wahlhelferentschädigung soll auch bereits für die kommende Bundestagswahl am 23. Februar 2025 gelten.

9. Hausmeister solcher Gebäude, in denen sich ein Wahlraum befindet, erhalten für die zu leistende Mehrarbeit eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 10,00 € für jeden weiteren Wahlraum, der sich innerhalb des gleichen Gebäudes befindet.

I Allgemeines

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Frank Dehmer endet am 30.06.2025. Nach § 47 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Die Stelle ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Vorgeschlagen wird hierfür der Staatsanzeiger Baden-Württemberg und die Geislinger Zeitung. Der Staatsanzeiger erscheint einmal wöchentlich, jeweils freitags. Daneben folgt auch die Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite www.geislingen.de.

Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz - KomWG).

Die Stadt kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Die Stadt muss auch verlangen, dass die Bewerber 50 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen vorlegen, Damit soll verhindert werden, dass sog. „Spaßkandidaten“ auftreten (§ 10 Abs. 3 KomWG).

Die Amtszeit des Oberbürgermeisters beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an (§ 42 Abs. 3 Gemeindeordnung - GemO).

Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los (§ 45 Abs. 2 GemO).

II Festsetzung der Termine

Unter Beachtung der vorstehend zitierten gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben werden daher folgende Terminfestlegungen vorgeschlagen:

<u>Tag der Wahl:</u>	Sonntag, 6. April 2025
<u>Etwaige Stichwahl:</u>	Sonntag, 27. April 2025
<u>Wahlzeit:</u>	an den beiden vorbenannten Terminen jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<u>Datum Stellenausschreibung:</u>	Freitag, 31. Januar 2025 im Staatsanzeiger für Baden- Württemberg und in der Geislinger Zeitung
<u>Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen:</u>	Montag, 10. März 2025 um 18.00 Uhr

Zulassung durch den
Gemeindewahlausschuss:

Dienstag, 11. März 2025 um 19.30 Uhr

Vorstellung der Bewerber:

Dienstag, 1. April 2025 um 19.30 Uhr
in der Jahnhalle

Zuständig für die Durchführung der Wahl des Oberbürgermeisters ist im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes der Stadt Geislingen an der Steige der Fachbereich 4, für die Umsetzung der Stellenausschreibung ist abweichend der Fachbereich 1 zuständig. Innerhalb des Fachbereich 4 wird das Bürgeramt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Wahlamtes betraut, wobei dieses auf die Mithilfe der Mitarbeiter aus dem eigenen Fachbereich sowie anderer Fachbereiche der Stadt (insb. bei der Stellung von Wahlhelfern) angewiesen ist.

Alle weiteren Entscheidungen bezüglich der Organisation und Durchführung der Wahl werden künftig durch den Fachbereich 4 stets in enger Abstimmung und unter Einbeziehung des mit dieser Vorlage eingesetzten Gemeindewahlausschusses getroffen.

III Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters (m/w/d)

Für die Ausschreibung der Stelle wird der in der Anlage beigefügte Text vorgeschlagen.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthält die Gemeindeordnung Baden-Württemberg keine Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet sein muss, dass die Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren können.

Diesem Erfordernis wird man mit den Hinweisen, dass Geislingen an der Steige Große Kreisstadt ist, ca. 28.000 Einwohner hat und erfüllende Gemeinde einer Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist, gerecht.

Welche Bewerbungsunterlagen gefordert werden, ist der Entscheidung des Gemeinderats überlassen. Es wäre denkbar, nur den Hinweis aufzunehmen, „die üblichen Bewerbungsunterlagen und der Nachweis der Wählbarkeit sind anzuschließen“.

Auch könnte in die Ausschreibung der Wortlaut des § 46 Abs. 1 GemO aufgenommen werden:

„Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.“

Nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung müssen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in Gemeinden mit über 20.000 bis 50.000 Einwohnern von mindestens 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Diese Bestimmung gilt laut Gesetz nicht für den Bürgermeister, der sich um eine Wiederwahl bewirbt (vgl. § 10 Abs. 3 KomWG). Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zur Verfügung zu stellen. Dieser Hinweis könnte in die Stellenausschreibung aufgenommen werden.

Der Fachbereich 4 hat, basierend auf der letzten Stellenausschreibung sowie zum Vergleich herangezogener Stellenausschreibungen anderer Großer Kreisstädte, den gesetzlichen

Bestimmungen und gemäß den Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Sprache, versucht, einen rechtskonformen Vorschlag für eine Stellenausschreibung zu erarbeiten. In ihr sind auch sämtliche Fristen bereits aufgeführt.

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

Varol Kayalar
Fachbereichsleiter 1

Manuel Birle
Fachbereichsleiter 4

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen